



UNIVERSITÄT
LEIPZIG

SARS-CoV-2: Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der Universität Leipzig

Stand: 17.02.2021

Version 2.3

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines
2. Gültigkeit
3. Hygiene- und Infektionsschutzregelungen
 - a) Zugangsregelungen für Gebäude und Einrichtungen
 - b) Abstandsregelungen
 - c) Regelungen zur Raumnutzung
 - d) Persönliche Schutzmaßnahmen
 - e) Wissenschaftliche und externe Veranstaltungen
 - f) Dienstreisen
 - g) Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen
 - h) Maßnahmen bei Krankheit und im Verdachtsfall
4. Weitere Hinweise

Links

1. Allgemeines

Aufgrund der weiterhin hohen Inzidenzzahlen und neuen Risiken durch Virusmutationen wurden vom Freistaat Sachsen Ende Januar 2021 weitere Gegenmaßnahmen angeordnet und neue Sächsische Corona-Schutz-Verordnungen¹ und Allgemeinverfügungen² erlassen. Der Grundsatz der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen auf das absolut nötige Minimum zu reduzieren, gilt auch für Arbeitsstätten und ist jederzeit zu beachten.

Das aktualisierte Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der Universität basiert auf den Vorgaben der nochmals aktualisierten Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 26. Januar 2021 und der zugehörigen Allgemeinverfügung sowie auf dem SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard³, der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel⁴ und der neuen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)⁸ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Hingewiesen wird auch auf die Empfehlungen zur Muster-Gefährdungsbeurteilung für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimbetriebs der Hochschulen⁵, gültig für Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Pandemie). Die Universität empfiehlt die Nutzung der Corona-Warn App⁷.

Das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept ist eine allgemeine Rahmenregelung für die Universität Leipzig und unterliegt der Mitbestimmung des Personalrats. Spezifische Regelungen (zum Beispiel für die Nutzung der Universitätsbibliothek) sind von den einzelnen Einrichtungen zu treffen. Dabei ist die Rangfolge von technischen über organisatorische bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen zu beachten. Abweichungen oder Kompensationsmaßnahmen sind mit einer Gefährdungsbeurteilung festzulegen, die die jeweilige Führungskraft veranlasst. Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit der Stabsstelle Umweltschutz und Arbeitssicherheit sowie die Betriebsärzte des Mitteldeutschen Instituts für Arbeitsmedizin (MIA) bieten entsprechende Beratungen an.

Hygieneverantwortliche der Universität ist gemäß der Allgemeinverfügung zur Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung Rektorin Professor Dr. Beate A. Schücking, die auch den Krisenstab der Universität leitet.

2. Gültigkeit

Das aktualisierte Hygiene- und Infektionsschutzkonzept gilt für alle Mitglieder und Angehörigen der Universität sowie für Gäste, Besucher und Beschäftigte von Fremdfirmen, die an der Universität tätig sind, und unterliegt dem Mitbestimmungsrecht des Personalrats nach SächsPersVG. Für die Medizinische Fakultät gelten zusätzliche gesonderte Regelungen und Zuständigkeiten, wobei die speziellen Regelungen des Universitätsklinikums Leipzig zu beachten sind.

Das Hygienekonzept tritt mit der Veröffentlichung und Zustimmung des Personalrats in Kraft und gilt bis auf Widerruf bis 31. März 2021. Anpassungen durch den Personalrat oder aufgrund neuer Regelungen des Freistaats Sachsen bleiben vorbehalten.

3. Hygiene- und Infektionsschutzregelungen

Zur Vorbeugung gegen eine Infektion mit dem Coronavirus oder andere Infektionserkrankungen werden die Mitglieder und Angehörigen der Universität vom Rektorat und vom Krisenstab in Abstimmung mit dem Personalrat ausdrücklich auf die allgemeinen Hygieneregeln (AHACL-Regeln) hingewiesen.

A – Abstand

Grundsätzlich ist ein Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

H – Hygiene

Regelmäßiges gründliches Händewaschen, Husten und Niesen in die Armbeuge

A – Alltagsmasken

Mund-Nasen-Bedeckung überall dort tragen, wo es vorgeschrieben ist beziehungsweise wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann

C – Corona-Warn-App

Zur Verbesserung der Kontaktnachverfolgung zu infizierten Personen wird die Nutzung der Corona-Warn-App des Bundes dringend empfohlen.¹

L – Lüften

Genutzte Räume sind ausreichend zu lüften (auch in der kalten Jahreszeit).

Um das Risiko der Infektionsübertragung von SARS-CoV-2 zu minimieren, sind folgende Regelungen an der Universität Leipzig zu beachten:

- a) Zugangsregelungen für Gebäude und Einrichtungen
- b) Abstandsregelungen
- c) Regelungen zur Raumnutzung
- d) Persönliche Schutzmaßnahmen
- e) Wissenschaftliche und externe Veranstaltungen
- f) Dienstreisen
- g) Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen
- h) Maßnahmen bei Krankheit und im Verdachtsfall.

a) Zugangsregelungen für Gebäude und Einrichtungen

- Die Gebäude der Universität Leipzig bleiben insbesondere für die allgemeine Öffentlichkeit (externe Besucher und Gäste) geschlossen, wobei die Universitätsbibliothek (Ausleihe und Rückgabe von Medien) für Besitzer einer Bibliothekskarte mit eingeschränkten Öffnungszeiten weiterhin offen ist. Ab einem Inzidenzwert von einer Woche unter 35 (Stadt Leipzig können die Lesesäle unter strengen Hygieneregeln für Universitätsangehörige wieder geöffnet werden).
- Gemäß der aktuellen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung und der zugehörigen Allgemeinverfügung sind die Öffnung und das Betreiben von Museen, Konzertveranstaltungsorten, Tagungszentren, botanischen Gärten, Sportstätten des Freizeit- und Amateursportbetriebs sowie Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, mit Ausnahme zulässiger Onlineangebote verboten.
- Computerpools bleiben geschlossen.
- Auf Präsenzveranstaltungen ist zu verzichten, dies gilt insbesondere nicht für Labortätigkeiten, Praktika, praktische Übungen, studienvorbereitende Maßnahmen (Studienkolleg) sowie praktische und künstlerische Ausbildungsabschnitte.
- Nur Personen ohne COVID-19-Verdacht und ohne Quarantäneauflagen dürfen Gebäude und Einrichtungen der Universität Leipzig betreten. Die Dienststelle behält sich vor, für potentielle Kontaktpersonen vorsorglich ein vorübergehendes Zutrittsverbot auszusprechen.
- Personen mit akuten Atemwegserkrankungen und Krankheitssymptomen wie
 - erhöhte Temperatur, Fieber
 - Beschwerden der Atemwege (Schnupfen, Husten, Kurzatmigkeit, Atemnot, Halsschmerzen)
 - Kopf- und Gliederschmerzen
 - allgemeine Schwäche
 - Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns
 - Beschwerden des Magen-Darm-Trakts

sind aufgefordert, zu Hause zu bleiben beziehungsweise die Gebäude, Räume und Liegenschaften der Universität Leipzig zu verlassen und einen Arzt zu konsultieren, um eine mögliche Ansteckung weiterer Personen zu verhindern.

- Mit dem Betreten der Universitätsgebäude wird zugleich erklärt, dass die oben genannten Ausschlussgründe nicht vorliegen.
- Die Gebäude (Lehr-, Forschungs- und Verwaltungsgebäude) und Zugangsbereiche der Universität Leipzig dürfen nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung (Alltagsmaske) betreten werden. Auf allen allgemeinen Verkehrsflächen ist ebenfalls die Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Bei Gewährleistung der Einhaltung der Mindestabstände kann die Mund-Nasen-Bedeckung im Arbeitsraum abgelegt werden.
- Handwerker und Dienstleister sind verpflichtet, in und vor den Räumlichkeiten der Universität Leipzig eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, sofern dort andere Personen anwesend sind.
- In Zugangsbereichen von Universitätsgebäuden wird mit Aushängen auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, auf die allgemeinen Hygieneregeln und die Einhaltung des Mindestabstands hingewiesen.
- Gemäß der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung und der zugehörigen Allgemeinverfügung sind Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen nach Betreten der Gebäude gründlich die Hände waschen können. Stark frequentierte Gebäudezugänge/Foyers werden, falls keine Sanitäranlagen in Eingangsnähe vorhanden sind, mit Desinfektionsmittelspendern ausgerüstet.
- Das Anbringen der Plakate mit den Hygieneregeln und der Desinfektionsmittelspender in den Gebäudezugängen erfolgt über das Dezernat 4 Bau und Technik.
- Die nach Hausordnung der Universität Verantwortlichen üben das Hausrecht aus.

b) Abstandsregelungen

- Grundregeln:
 - Es ist ausreichend Abstand zu anderen Personen (mindestens 1,50 Meter) einzuhalten.
 - Für jede im Raum befindliche Person ist eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern erforderlich.
- Wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden, wobei technische Lösungen (zum Beispiel Trennwände) den Vorrang vor organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen haben.
- Die Verantwortung für die Beschaffung und den Einsatz technischer Schutzmaßnahmen tragen die jeweiligen Einrichtungen.
- Organisatorische Maßnahmen sind zum Beispiel Arbeitsabläufe, die so zu gestalten sind, dass wenig direkte Personenkontakte bestehen. Eine Kontaktreduzierung ergibt sich durch Maßnahmen wie digitale Kommunikation, Arbeitszeitgestaltung, Wechselschichten, Mobile Arbeit (Homeoffice). In der derzeitigen Pandemiephase ist Mobile Arbeit im Sinne der „Dienstvereinbarung zur Mobilen Arbeit“ nicht mehr als Ausnahme, sondern wieder als Regelfall zu betrachten. Die Dienstvorgesetzten sind verpflichtet, in Fällen von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten den Beschäftigten anzubieten, die Tätigkeiten in Mobiler Arbeit auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Nach Antragstellung durch Mitarbeitende entscheiden die direkten Dienstvorgesetzten über Umfang und Rahmen und halten diese in einer individuellen Vereinbarung fest. Voraussetzung für die Mobile Arbeit bleibt weiterhin das Vorliegen von Tätigkeiten, die für ein Arbeiten in Mobiler Arbeit geeignet sind. Es wird in diesem Zusammenhang auf die „Dienstvereinbarung zur „Mobilen Arbeit“ sowie die pandemiebedingten Sonderregelungen verwiesen (vergleiche auch im Intranet: <https://intranet.uni-leipzig.de/zentralverwaltung/personal/sachgebiet-31/mobile-arbeit-homeoffice/>).
- Wenn das Arbeiten in Mobiler Arbeit und technische Lösungen nicht möglich sind oder in Situationen gearbeitet wird, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind

persönliche Schutzmaßnahmen wie das Tragen von medizinischen Gesichtsmasken oder filternden Halbmasken (KN95, FFP-Masken) zu ergreifen.

- Begegnungsverkehr ist durch eine klare Wegeleitung (zum Beispiel durch Einbahnregelung oder Markierung der Laufrichtungen) soweit wie möglich zu vermeiden.
- Personenansammlungen in und vor Gebäuden sollen vermieden werden. Ist mit der Bildung von Warteschlangen zu rechnen, muss entsprechend reagiert und auf die Abstandswahrung hingewiesen werden (zum Beispiel durch Abstandsmarkierungen oder Hinweisschilder).
- Bei Nutzung von Aufzügen und Sanitäreinrichtungen sind die Hinweise zu Abstandsregeln und zur vorgegebenen maximalen Personenzahl zu beachten.
- Bei der gemeinsamen dienstlichen Nutzung von Fahrzeugen besteht die Pflicht, dass alle Insassen eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

c) Regelungen zur Raumnutzung

- Arbeiten in Büroräumen ist weiterhin möglich. Die Vorgabe von 10 Quadratmetern Mindestfläche pro Person/Arbeitsplatz im Büro ist dabei zwingend umzusetzen. Wenn die Abstände zeitlich begrenzt nicht eingehalten werden können, sind die unter b) genannten Schutzmaßnahmen in Betracht zu ziehen. Insbesondere sind bei der persönlichen Beratung von Universitätsmitgliedern und -angehörigen sowie anderer Personen Schutzmaßnahmen vorzusehen. Beratungen sollten vor allem digital angeboten werden.
- Präsenzlehreveranstaltungen sind mit Ausnahme von Labortätigkeiten, Praktika, praktischen Übungen, studienvorbereitenden Maßnahmen (Studienkolleg) sowie praktischen und künstlerischen Ausbildungsabschnitten derzeit nicht anzubieten.
- Gemäß der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung¹ sind die personenbezogenen Daten der Besucherinnen und Besucher der Universität Leipzig zur Nachverfolgung von Infektionen durch Veranstalter oder Betreiber von Einrichtungen zu erheben. Ebenfalls wird empfohlen, für universitätsinterne Besuche die Kontakte zu erfassen. Es bestehen hierfür verschiedene Möglichkeiten, konkrete Informationen sind unter www.uni-leipzig.de/kontaktnachverfolgung zusammengestellt.
- Geschlossene Räume (ohne raumlufttechnische Anlagen) sind gründlich und häufig zu lüften, da Frischluft zur schnellen Verdünnung eventueller Virenlasten beiträgt. Empfohlen wird eine Stoßlüftung für 3 Minuten im Winter, 5 Minuten im Frühjahr/Herbst und 10 Minuten im Sommer. Zeitliche Lüftungsabstände sind an die Anzahl der Personen anzupassen. In der Regel sollte alle 20 bis 30 Minuten gelüftet werden.
- In Räumen mit raumlufttechnischen Anlagen werden die Lüftungsanlagen von der Betriebstechnik so gesteuert, dass ein ausreichender Frischluftanteil sichergestellt ist.
- Der Einsatz von Geräten im Umluftbetrieb (zum Beispiel Ventilatoren, Heizlüfter) ist in der Regel nur in Räumen mit Einzelbelegung zulässig, da der Luftstrom zu einer Verteilung von Aerosolen im Raum beiträgt, aber keine Außenluft zur Absenkung der Aerosolkonzentration zugeführt wird⁴.
- Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, muss eine Reinigung der Geräte nach Benutzung erfolgen.
- Der festgelegte Reinigungszyklus der Räume wird beibehalten.
- Türklinen und Treppenhandläufe werden von den Reinigungsdienstleistern regelmäßig gereinigt, eine Desinfektion ist weder erforderlich noch verhältnismäßig.

d) Persönliche Schutzmaßnahmen

- Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln AHACL (siehe 3.)
- Die Sanitärräume sind mit fließendem Wasser, Flüssigseife und Einmalhandtüchern auszustatten. Sollten Seife oder Einmalhandtücher verbraucht sein, ist umgehend die Auffüllung zu veranlassen (über Hausmeister des Dezernats 4).

- Können technische und organisatorische Schutzmaßnahmen die Infektionsgefährdung bei der Arbeit nicht minimieren, sind individuelle Schutzmaßnahmen wie der Einsatz von medizinischen Gesichtsmasken oder filtrierenden Halbmasken (KN95, FFP-Masken) zu ergreifen.
- Wenn bei den auszuführenden Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolaustausch zu rechnen ist, sind individuelle Schutzmaßnahmen wie der Einsatz von medizinischen Gesichtsmasken oder filtrierenden Halbmasken (KN95, FFP-Masken) zu ergreifen.
- Die Bereitstellung der Schutzmasken erfolgt über die jeweilige Einrichtung.
- Über die getroffenen Hygienemaßnahmen und ihre Umsetzung sind die Beschäftigten im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Vorgesetzten zu unterweisen.

e) Wissenschaftliche und externe Veranstaltungen

Gemäß der aktuellen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung sind wissenschaftliche Präsenzveranstaltungen wie Kongresse, Tagungen und Workshops mit externen Gästen weiterhin verboten. Die Veranstaltungen sind zu verschieben oder können digital unter Nutzung der vom Universitätsrechenzentrum (URZ) bereitgestellten digitalen Formate durchgeführt werden.

f) Dienstreisen

Dienstreisen sind weiterhin auf das absolute Minimum zu reduzieren. Für Kontakte sind vorrangig digitale Formate zu nutzen. Für Auslandsdienstreisen ist die Genehmigung der Rektorin erforderlich. Dienstreisen im Inland sind von Dekanin oder Dekan beziehungsweise Leiterin oder Leiter der Zentralen Einrichtungen oder von der Kanzlerin zu genehmigen. Bei nicht aufschiebbaren genehmigten Dienstreisen sind die möglichen Beschränkungen am Reiseziel und die sich daraus ergebenden Konsequenzen vorab zu klären.

g) Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

Den Beschäftigten wird eine arbeitsmedizinische Vorsorge beziehungsweise Beratung bei den Betriebsärzten des Mitteldeutschen Instituts für Arbeitsmedizin angeboten, zum Beispiel zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Die Beratung kann auch telefonisch oder per E-Mail erfolgen. Gegebenenfalls sind gemeinsam mit den Betriebsärzten und der jeweiligen Führungskraft individuelle Schutzmaßnahmen insbesondere für Beschäftigte, die Risikogruppen angehören, zu prüfen und festzulegen.

h) Maßnahmen bei Krankheit und im Verdachtsfall

Für Beschäftigte und Studierende wurden Handlungsanleitungen und Meldepflichten für den Umgang mit COVID-19-Symptomen erstellt.

Diese sind für Beschäftigte unter:

<https://www.uni-leipzig.de/universitaet/service/informationen-zum-coronavirus/mitarbeitende/#c337089>

und für Studierende unter:

<https://www.uni-leipzig.de/universitaet/service/informationen-zum-coronavirus/studierende/#c337540>

auf den Internetseiten der Universität zusammengestellt und abrufbar.

4. Weitere Hinweise

Alle Fakultäten, Zentralen Einrichtungen, Institute einschließlich An-Institute, Arbeitsgruppen, Verwaltungsbereiche sowie alle weiteren Einrichtungen im Geltungsbereich der Universität Leipzig haben die Hygiene- und Infektionsschutzregelungen einzuhalten und umzusetzen. Die Vorgesetzten sind für die Einhaltung der Hygienemaßnahmen verantwortlich. Bei Zuwiderhandlungen ist die Leitung der Einrichtung zu informieren, die weitere Maßnahmen im Einvernehmen mit der Rektorin oder einem delegierten Mitglied des Rektorats einleiten kann.

Fragen zum Konzept können an folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden: corona@uni-leipzig.de.

Prof. Dr. Beate A. Schücking
Rektorin

Links:

¹ Sächsische Corona-Schutz-Verordnung

<https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html>

² Anordnung von Hygieneauflagen zur Verbreitung des Corona-Virus (Allgemeinverfügung)

<https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html>

³ SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard

<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.html>

⁴ SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel

https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/pdf/AR-CoV-2.pdf?__blob=publicationFile&v=4

⁵ Muster-Gefährdungsbeurteilung für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimsbetriebs der Hochschulen⁵, gültig für Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Pandemie).

<https://www.dguv.de/corona-bildung/hochschulen/index.jsp>

⁶ Sächsische Corona-Quarantäne-Verordnung (SächsCoronaQuarVO)

<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SaechsCoronaQuarantaeneVO-20201030.pdf>

⁷ Corona-Warn-App

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-warn-app>

⁸ SARS-CoV-2- Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)

<https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/5QH1uegEXs2GTWXXKeln/content/5QH1uegEXs2GTWXXKeln/BAnz%20AT%2022.01.2021%20V1.pdf?inline>